



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Präsident -

☎ 0251 53594-0

Fax 0251 53594-24

E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

Münster, im Jahr 2014

Informationsbrief 2-2014

Nachweis der Fortbildungspflicht gem. § 6 der Berufsordnung

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf die folgende Neuerung aufmerksam machen:

Laut Vorstandsbeschluss vom 12.12.2012 werden zukünftig mindestens 10 % der in Frage kommenden Tierärztinnen/Tierärzte überprüft und zur Einreichung der Teilnahmebescheinigung aufgefordert. Zur Weiterbildung ermächtigte Tierärztinnen/Tierärzte, Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Kleintiere oder Pferde bzw. einer Tierärztlichen Praxis für fallen nicht unter die 10 % Regelung. Diese müssen grundsätzlich jährlich ihre Fortbildungspflicht nachweisen.

Bereits 2014 wird diese Regelung angewendet.

Außerdem möchte ich Sie daran erinnern, dass gem. § 6 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, seit dem 1. Januar 2005 verpflichtet ist, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und Standesvorschriften zu unterrichten.

Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, hat nachweislich die Pflicht, pro Jahr mind. 8 ATF- anerkannte Stunden oder von der zuständigen Tierärztekammer anerkannte Stunden berufliche Fortbildung zu erbringen.

Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für

1. Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf: 8 Stunden/Jahr,
2. Tierärztinnen/Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 8 Stunden/Jahr und zusätzlich mindestens 4 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung,
3. Fachtierärztinnen/Fachtierärzte: 8 Stunden/Jahr und zusätzlich mindestens 8 Stunden im jeweiligen Gebiet,
4. Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Vögel oder Tierärztlichen Praxis für Geflügel mind. 8 Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung pro Praxisart,
5. Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Kleintiere oder Tierärztlichen Klinik für Pferde mind. 20 Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung,

...

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Nr. 000 2325 748 - BLZ 300 606 01

IBAN: DE80 3006 0601 0002 3257 48 BIC: DAAEDEDXXX

Postbank Dortmund Nr. 13 590-460 - BLZ 440 100 46

IBAN: DE32 4401 0046 0013 5904 60 BIC: PBNKDEFF440

Internet: <http://www.tieraerztekammer-wl.de>

6. Zur Weiterbildung ermächtigte Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mind. 20 Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung.

Die zusätzlich zu der Grundfortbildung geleisteten Fortbildungsstunden können gegenseitig angerechnet werden, wenn sie derselben Fachrichtung entsprechen.

Bitte senden Sie keine Originalbescheinigungen ein, da diese nach der Überprüfung vernichtet werden.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Tierärztinnen/Tierärzte, die ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen, nicht berechtigt sind, ihre Zusatz-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung öffentlich zu führen. Bei zur Weiterbildung ermächtigten Tierärztinnen/Tierärzten, die ihrer Fortbildungspflicht ebenfalls nicht nachkommen, erlischt die Weiterbildungsberechtigung automatisch.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Schmitt